

Datum:

Seite:

Individuelle Angaben

Geburtsdatum	Vertragsbeginn
Geschlecht	Auszahlungsbeginn
Familienstand	Vertragslaufzeit
Vorjahresbruttoeinkommen	Alter bei Auszahlungsbeginn
Zu versteuerndes Einkommen	Auszahlung aus dem Fondsentnahmeplan bis 85 Jahre
Anzahl der berücksichtigten Kinder	Auszahlung aus der Rentenversicherung ab 85 Jahre
Sozialversicherungspflichtig	
Beamtenverhältnis	

Beitragszahlung

Gewählte Vorgabe

Zur Eigenbeitragsermittlung

Eigenbeitrag

Dynamik

Altersvorsorgevermögen

Garantiertes Altersvorsorgevermögen
zum Auszahlungsbeginn
Voraussichtliche Rente auf Basis
des garantierten Altersvorsorgevermögens
Summe der eingezahlten Beiträge
Summe der Zulagen
Steuerersparnis

Wertentwicklung¹

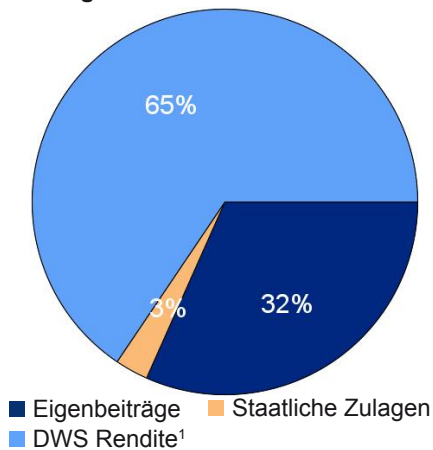
Angenommene Netto- wertentwicklung ¹	Voraussichtl. Altersvorsorge- vermögen	Einmal- auszahlung	Einmalbeitrag für Rentenver- sicherung	Kapital für Auszahlungs- plan	Voraussichtl. monatliche Rente ²	Voraussichtl. Grundrente ³

Der exakte Einmalbeitrag für die Rentenversicherung hängt u.a. ab von den zum Zeitpunkt der Verrentung gültigen Konditionen und Rechnungsgrundlagen des Versicherungspartners der DWS und kann nach oben oder unten abweichen. Der hier illustrierte Einmalbeitragstarif für die Rentenversicherung berücksichtigt die zum heutigen Zeitpunkt gültigen Rechnungsgrundlagen (u.a. Rechnungszins, Sterbewahrscheinlichkeiten). Bei der hier dargestellten Rente handelt es sich um einen Durchschnittswert bei einer angenommenen Nettowertentwicklung von 5% während des Kapitalauszahlplans.

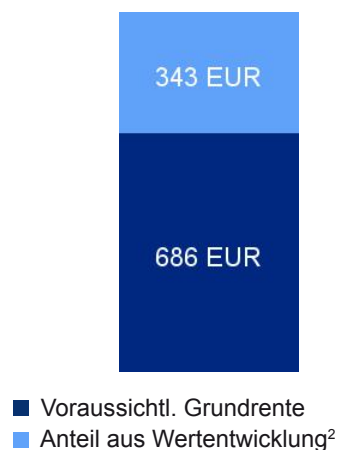
Datum:

Seite:

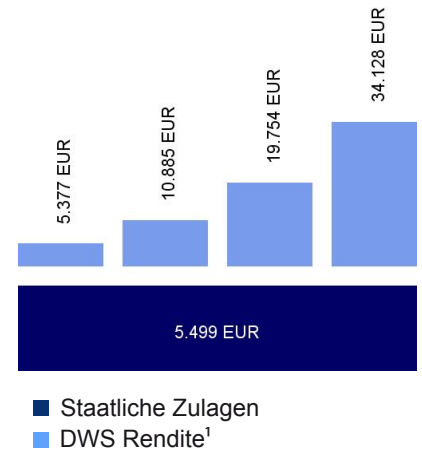
Zusammensetzung des Altersvorsorgevermögens



Voraussichtliche monatliche Rente



Rendite aus Zulagen



Je nach Marktlage unterliegen Anlagen unterschiedlicher Wertentwicklung. Die Wertentwicklung kann Schwankungen nach oben und nach unten unterworfen sein. Die Diagramme zeigen Ihnen das Verhältnis von Sparleistung und zu erwartenden Zuwachsraten. Bisherige und künftige Wertsteigerungen können daraus nicht abgeleitet werden. Die tatsächlichen Ergebnisse können von den hier angenommenen abweichen.

Steuerliche Hinweise

Leistungen aus einem Riester-Vertrag zählen nicht zu den Kapitaleinkünften, sondern zu den so genannten Sonstigen Einkünften (§ 22 Nr. 5 EStG). Sie unterliegen somit nicht der Abgeltungsteuer. Auf geförderten Beiträgen beruhende Leistungen werden in der Auszahlungsphase mit dem individuellen Steuersatz besteuert. Leistungen aus dem Vertrag, die auf sog. nicht geförderten Beiträgen beruhen, werden nur hälftig besteuert, soweit eine Auszahlung nach Vollendung des 62. Lebensjahres und nach Ablauf von zwölf Jahren seit Vertragsschluss erfolgt. Zu den nicht geförderten Beiträgen gehören z.B. Überzahlungen, d.h. Zahlungen, die den Höchstbetrag nach §10 EStG übersteigen bzw. Zahlungen innerhalb eines Beitragsjahres, in denen keine Förderung beantragt oder gewährt wurde.

Datum:

Seite:

Ihre private Altersvorsorge - staatlich gefördert

Jahr	Eigenbeitrag inklusive Zuzahlungen	Grundzulage	Kinderzulage	Jährlicher Gesamtbeitrag	Steuerersparnis	Gesamtförderung	Förderquote in %

Zum Vergleich: Maximale staatliche Förderung

Mindestanforderungen zum Erreichen der maximalen Förderung (persönliche Daten)

Jahr	Eigenbeitrag	Grundzulage	Kinderzulage	Jährlicher Gesamtbeitrag	Steuerersparnis	Gesamtförderung	Förderquote in %

Beitragszahlung

Eigenbeitrag:

Grundzulage:

In der inländischen gesetzlichen Rentenversicherung Pflichtversicherte sowie die gemäß § 10 a Abs. 1 EStG gleichgestellten Personen haben bei der staatlich geförderten privaten Altersvorsorge Anspruch auf eine Grundzulage. Im Falle der Zusammenveranlagung von Ehegatten steht die Grundzulage jedem gesondert zu, wenn beide Ehepartner eigenständige Alterssorgeverträge abgeschlossen haben. Dies gilt auch, wenn nur ein Ehepartner im Inland sozialversicherungspflichtige Einnahmen erzielt.

Kinderzulage:

Für jedes Kind, für das Sie Kindergeld beziehen, haben Sie bei der staatlich geförderten privaten Altersvorsorge Anspruch auf eine Kinderzulage.

Datum:

Seite:

Mögliche Wertentwicklung Ihres Vertrages Fortsetzung

Jahr	Jährliche Sparleistung	Gesamt-sparleistung ¹	Über-zahlungen ²	Altersvorsorgevermögen bei einer angenommenen jährlichen Nettowertentwicklung ³ von			



Das ITA bestätigt, dass in die Ablaufleistung keine Kickbacks Treueboni oder Überschüsse / Schlussgewinne einkalkuliert sind.

Getestet durch das ITA, Institut für Transparenz in der Altersvorsorge, Stand 10 / 2009

¹ Summe aller gezahlten Beiträge inkl. Zulagen

² Überzahlungen sind ungeforderte Beiträge, d.h. Zahlungen, die den Höchstbeitrag nach § 10a EStG übersteigen bzw. Zahlungen innerhalb eines Beitragsjahres, in denen keine Förderung beantragt oder gewährt wurde.

³



Produktinformationen für Ihre DWS RiesterRente Premium

Die DWS RiesterRente Premium ist ein innovatives Produkt von DWS Investments, das eine neue Ära der Riester-Rente einläutet. Anleger können mit der DWS RiesterRente Premium gleich dreifach für das Alter vorsorgen:

- durch die eigene Sparleistung
- durch die staatliche Förderung
- durch die Renditechancen der Kapitalanlage.

Das bedeutet für Sie höhere Renditechancen – und somit die Chance auf eine höhere Rente.

Täglich neue Chancen nutzen

Wir bieten Ihnen ein innovatives Anlagemodell, mit dem Sie so hoch und so lange wie möglich in chancenreichen Anlageklassen investiert sein können - bei gleichzeitiger gesetzlicher Garantie Ihrer eingezahlten Beiträge zu Beginn der Auszahlungsphase.¹ Wie das möglich ist? Ihr Portfolio wird durch ein finanzmathematisches Modell automatisch angepasst und – falls nötig – regelmäßig neu gewichtet. Investiert wird u.a. in von der DWS aktiv gemanagte Dachfonds - mit ausgewählten DWS- und Drittfonds. Bei Vertragsbeginn ist die Auswahl des Anlagekonzepts Balance möglich.²

Schwankungen reduzieren mit dem Ablaufstabilisator³

Mit dem optionalen Ablaufstabilisator kann ab zehn Jahren vor Auszahlungsbeginn das Risiko von Schwankungen des bis dahin gesparten Altersvorsorgevermögens reduziert werden. Der Ablaufstabilisator reduziert den Anteil der regelmäßig schwankungsfälligeren Anlagen der Risikokomponente und ersetzt diese sukzessive durch allgemein schwankungsärmere. Diese Option kann gleich bei Abschluss des Vertrages gewählt werden – die Aktivierung erfolgt dann automatisch zum entsprechenden Zeitpunkt. Natürlich dürfen Sie sich aber auch erst später dafür entscheiden - dies ist jederzeit bis zum Auszahlungsbeginn möglich.

Mit der Höchststandssicherung gewinnen⁴

Mit der DWS RiesterRente Premium haben Anleger die zusätzliche Chance, die bis dato erzielte Rendite Ihres Vertrages abzusichern. Ab 5 Jahren vor Auszahlungsbeginn besteht die Möglichkeit, den Zeitpunkt für die „persönliche Höchststandssicherung“ festzulegen. Damit bestimmen Sie, dass der Wert Ihres Altersvorsorgevertrages zu Beginn der Auszahlungsphase nicht mehr unter den abgesicherten Stand sinken kann. Für diese Sicherung wird Ihr Investment defensiver ausgerichtet, um Verlustrisiken zu vermeiden. Die Höchststandssicherung kann bis 3 Monate vor Beginn der Auszahlungsphase beantragt werden.

¹ Die DWS Investment GmbH sagt zu, dass dem Anleger – vorbehaltlich einer Reduzierung bei Teilkündigung (Nr. 10.2) – zum Beginn der Auszahlungsphase mindestens der Betrag der von ihm eingezahlten Altersvorsorgebeiträge zuzüglich Zulagen für die Auszahlungsphase zur Verfügung steht.

² Bei Wahl des Anlagekonzepts Balance erfolgt die Anlage der Wertsteigerungskomponenten ausschließlich in den DWS Vorsorge Dachfonds Balance bzw. den DWS Vorsorge Dachfonds Balance Plus. Wenn das Anlagekonzept Balance ausgewählt wurde, kann der Ablaufstabilisator nicht gewählt werden.

³ Bis zu seinem Beginn kann der Ablaufstabilisator wieder abgewählt werden. Die isolierte Wahl des Ablaufstabilisators hat keine Absicherung von Höchstständen zur Folge. Der Ablaufstabilisator ist nicht wählbar, falls der Anleger bei Vertragsbeginn das Anlagekonzept Balance gewählt hat.

⁴ Weitere Einzelheiten zu den Voraussetzungen und zum Umfang der Höchststandssicherung sind im Antragsformular in den Besonderen Bedingungen für die DWS RiesterRente Premium geregelt.

Informationen zum Investment-Mechanismus und zur aktuellen Fondspalette:

Ihr Altersvorsorgevertrag investiert automatisiert nach einem finanzmathematischen Modell in ein aus mehreren Fonds bestehendes Portfolio. Das Portfolio besteht zum einen aus einem oder mehreren Dachfonds (Wertsteigerungskomponente), die in risikoreichere Anlagen investieren (u.a. Aktien oder Aktienfonds), und zum anderen aus einem oder mehreren auf Kapitalerhalt ausgerichteten Anleihefonds sowie Geldmarktfonds und / oder Geldmarktfonds mit kurzer Laufzeitstruktur (Kapitalerhaltungskomponente). Die für Ihren DWS Altersvorsorgevertrag zur Verfügung stehenden Fonds ergeben sich aus der nachfolgend aufgeführten Fondspalette:

DWS Vorsorge Dachfonds (WKN: DWS001 / ISIN: LU0272367581); DWS Vorsorge Dachfonds Plus (WKN: DWS0ZA / ISIN: LU0504964148); DWS Vorsorge Dachfonds Balance (WKN: DWS0ZB / ISIN: LU0504964221); DWS Vorsorge Dachfonds Balance Plus (WKN: DWS0ZC / ISIN: LU0504964494); DWS Vorsorge Rentenfonds 1Y (WKN: DWS04A / ISIN: LU0659576127); DWS Vorsorge Rentenfonds 3Y (WKN: DWS0R3 / ISIN: LU0359921623); DWS Vorsorge Rentenfonds 5Y (WKN: DWS005 / ISIN: LU0272369017); DWS Vorsorge Rentenfonds 7Y (WKN: DWS004 / ISIN: LU0272368712); DWS Vorsorge Rentenfonds 10Y (WKN: DWS003 / WKN: LU0272368639); DWS Vorsorge Rentenfonds 15Y (WKN: DWS002 / ISIN: LU0272368126); DWS Vorsorge Rentenfonds XL Duration (WKN: DWS0WY / ISIN: LU0414505502); DWS Euro Reserve (WKN: 971122 / ISIN: LU0011254512) Stand: März 2013

Die aktuelle Fondspalette kann sich unter bestimmten Bedingungen ändern. Zu den Einzelheiten siehe auch "Hinweise auf die Höhe der Entgelte und Kosten" im Antragsformular der DWS RiesterRente Premium.

Weiterführende Angaben zu den Fonds enthalten die Verkaufsunterlagen der jeweiligen Fonds (die Wesentlichen Anlegerinformationen bzw. der Verkaufsprospekt einschließlich Vertragsbedingungen bzw. Verwaltungsreglement / Satzung), Jahres- und Halbjahresbericht, soweit veröffentlicht), die Angaben über den Ausgabeaufschlag, die Kosten und ausführliche Risikohinweise enthalten. Die Wesentlichen Anlegerinformationen und den Verkaufsprospekt (einschließlich Vertragsbedingungen bzw. Verwaltungsreglement, Jahres- und Halbjahresbericht soweit veröffentlicht) finden Sie auf der Internetseite www.dws.de. Auf Anfrage senden wir Ihnen die Verkaufsunterlagen jederzeit auch gerne zusätzlich kostenlos in Papierform zu. Aussage "höchste Riesterrente": Quelle: Focus-Money, 26.09.07, Test 40/2007: Es wurden ausschließlich Fondssparpläne getestet. Ergebnisse beruhen auf einer simulierten Rückrechnung und haben nur begrenzten Aussagewert. Aussage "beste Riesterrente": Quelle: www.fi.nanzen.net/euro, 27.10.2009, Euro 12/2009. Getestet wurden fondsbasierte Riesterrenten hinsichtlich Kosten, Kapitalmarktverhalten und Investmentqualität. Im Gesamtrating ging die DWS RiesterRente Premium als Testsieger hervor.

Transparenzblatt

Vertragsbeginn
Auszahlungsbeginn
Vertragslaufzeit



Deutsche Bank Gruppe
www.dws.de

Sonderzahlungen im ersten Jahr
Summe der einmaligen und regelmäßigen Zuzahlungen
Voraussichtliche Beitragssumme² Ihrer laufenden Beiträge

Voraussichtliche Zulagen über die Laufzeit

1 Beitragsbezogene Kosten¹

Abschluss- und Vertriebskosten

Die Kosten für Abschluss und Vertrieb belaufen sich bei der von Ihnen gewählten Vertragskonstellation auf:
Von Ihrer monatlichen Sparrate in Höhe von 100 € werden in den ersten 5 Jahren (60 Monaten) der Vertragslaufzeit 71 € investiert. Ab dem 61. Monat werden die vollen 100 € ohne weitere Abschluss- und Vertriebskosten zum Anteilswert investiert. **Es fallen keine Ausgabeaufschläge an.**

Für Zulagen werden bei Zufluss 5,5 %, für Zuzahlungen 5,5 % an Abschluss- und Vertriebskosten erhoben. Bei der von Ihnen angegebenen Vertragslaufzeit und den voraussichtlich in den Vertrag fließenden staatlichen Zulagen und Zuzahlungen ergeben sich voraussichtlich Gesamtkosten in Höhe von:

Verwaltungskosten:

Die Kosten für die Verwaltung der DWS RiesterRente Premium-Depots betragen aktuell 18 € pro angefangenem Kalenderjahr. Bei der von Ihnen gewählten Vertragskonstellation ergeben sich aktuell Verwaltungskosten über die gesamte Laufzeit in Höhe von:

Die voraussichtlichen beitragsbezogenen Kosten Ihrer DWS RiesterRente Premium betragen in EUR somit:

Zusätzliche Verwaltungskosten für bspw. Schädliche Verwendung, Anbieterwechsel, Wohnriesterentnahme oder der Teilung des Vertrages aufgrund eines Versorgungsausgleichs werden nicht erhoben. Bitte beachten Sie die "Hinweise auf die Höhe der Entgelte und Kosten" im Antragsformular. Bitte beachten Sie, dass Kosten aus Dynamikerhöhungen nicht berücksichtigt werden.

Auf Basis der dargestellten Kosten ergeben sich folgende jährliche Renditeminderungen in % für Ihren Vertrag:

2 Aktuelle Fondskosten¹

Ihre Altersvorsorgebeiträge werden nach Abzug der beitragsbezogenen Kosten in die folgenden Fonds investiert. Die jeweilige Allokation und die damit verbundenen Fondskosten hängen dabei von Ihrer individuellen Vertragskonstellation ab.

Fondsübersicht:	Laufende Kosten der Fonds*:
DWS VS Dachfonds	1,90%
DWS VS Dachfonds Plus	1,56%
DWS VS Dachfonds Balance / DWS VS Dachfonds Balance Plus	1,29% / 1,28%
DWS VS RF 1 Y, 3 Y, 5 Y, 7Y, 10Y, 15Y, XL Duration	0,66% - 0,80%
DWS Euro Reserve	0,30%

*Laufende Kosten gemäß der Wesentlichen Anlegerinformationen zum Zeitpunkt: März 2013.

Weitere Angaben zu den Fonds entnehmen Sie bitte den entsprechenden Verkaufsprospekten und Jahres- oder Halbjahresberichten. Die vorgenannten Unterlagen erhalten Sie in elektronischer oder gedruckter Form kostenlos bei Ihrem Finanzberater, in den Geschäftsstellen der Deutsche Bank AG, der DWS Investment GmbH, Mainzer Landstraße 178-190, D-60327 Frankfurt am Main, und, sofern es sich um Luxemburger Fonds handelt, bei der DWS Investment S.A., 2, Boulevard Konrad Adenauer, L-1115 Luxembourg. Der Verkaufsprospekt enthält ausführliche Risikohinweise.

Effektivkosten Ihres Vertrages (= 1 + 2)¹

Addiert man die **beitragsbezogenen Kosten** und die **Fondskosten** erhält man die **Effektivkosten** des Vertrages. Die Effektivkosten beschreiben die jährliche prozentuale Renditeminderung durch alle anfallende Kosten des Produktes. Auf Basis der hier angenommenen Bruttowertentwicklungen³ ergeben sich für Ihre individuelle Vertragskonstellation aktuell die folgenden **Effektivkosten**.

Bruttowertentwicklung ³	Aktuelle Fondskosten * 2	Nettowertentwicklung	Beitragsbezogene Kosten 1	Beitragsrendite	Effektivkosten 1 + 2 (Fondskosten + Beitragsbezogene Kosten)

Annahme: Kontinuierliche Investition in den Fonds mit der höchsten Kostenpauschale (z.B. DWS Vorsorge Dachfonds)
*Laufende Kosten gemäß der Wesentlichen Anlegerinformationen zum Zeitpunkt: März 2013.

¹ Mit den hier dargestellten Kosten möchten wir Ihnen einen umfassenden Überblick über die aktuelle Kostenbelastung Ihres Altersvorsorgevertrages geben. Bitte beachten Sie, dass die hier dargestellten Kosten variieren können (bspw. durch Allokationsveränderungen der Fonds während der Laufzeit, mögliche Vertragsanpassungen wie etwa Beitragsreduktion oder -erhöhung, Veränderungen Ihrer Förderungssituation wie auch mögliche Anpassungen der Kosten aufgrund der langen Laufzeit der Verträge). Bitte beachten Sie, dass Kosten aus Dynamikerhöhungen nicht berücksichtigt werden.

² Bitte beachten Sie, dass die Beispielrechnung auf Basis der Berechnungsvarianten "Maximale Förderung" und "Volle Zulage" davon ausgeht, dass das erste und das letzte Jahr durch eine Sonderzahlung "aufgefüllt" werden, um die staatliche Förderung sowohl im Anfangs- als auch im Endjahr in voller Höhe zu erhalten. Somit kann das in der Beispielrechnung dargestellte garantierte Altersvorsorgevermögen von der im Transparenzblatt dargestellten Beitragssumme abweichen, da hier nur die laufenden Beiträge bis zum ermittelten Auszahlungsbeginn berücksichtigt werden. Bitte beachten Sie weiterhin, dass in der Beispielrechnung und im Transparenzblatt vom gesetzlichen Auszahlungsbeginn (abhängig vom Geburtsdatum) ausgegangen wird. Somit kann das in diesem Angebot ermittelte Beitragssumme von der in der Depotöffnungsbestätigung genannten Summe abweichen, welche den Beginn der Rentenzahlung auf den nachfolgenden Monat des angegebenen Endalters datiert.

³ Bei der Ermittlung der Effektivkosten wird von einer Bruttowertentwicklung – also vor Abzug der Fondskosten – ausgegangen, um den renditemindernden Effekt besser darstellen zu können. In der Beispielrechnung der DWS RiesterRente Premium wird von einer Nettowertentwicklung – also nach Abzug der Fondskosten – ausgegangen um eine Vergleichbarkeit mit den am Markt existierenden Angebotsprogrammen herzustellen. Zumeist wird bei Angebotsberechnungsprogrammen vereinfacht von einer Nettowertentwicklung der Kapitalanlage ausgegangen und entsprechend illustriert.

Datum:

Seite:

Erklärungen

Eigenbeitrag

Summe aller von Ihnen selbst eingebrachten Beiträge in die private, staatlich geförderte Altersvorsorge.

Grundzulage

Förderberechtigte Personen haben Anspruch auf eine Grundzulage. Im Falle der Zusammenveranlagung von Ehegatten steht die Grundzulage jedem gesondert zu, wenn beide Ehepartner eigenständige Altersvorsorgeverträge abgeschlossen haben. Dies gilt auch, wenn nur ein Ehepartner im Inland sozialversicherungspflichtige Einnahmen erzielt.

Die maximale Grundzulage beträgt pro Jahr 154 Euro.

Kinderzulage

Sofern Sie förderberechtigt sind, haben Sie für jedes Kind, für das Sie Kindergeld beziehen neben Ihrer Grundzulage zusätzlich Anspruch auf eine Kinderzulage.

Die Kinderzulage beträgt für vor dem Jahr 2008 geborene Kinder 185 Euro pro Jahr. Für ab 2008 geborene Kinder beträgt die Kinderzulage 300 Euro p.a..

Gesamtsparleistung

Summe aus Grundzulage, Kinderzulage und Eigenleistung.

Steuerersparnis

Die freiwilligen Beiträge können im Rahmen bestimmter Höchstgrenzen steuerlich als Sonderausgaben abgesetzt werden. Die jeweils auf den Vertrag gezahlten Zulagen sind bereits in diesen Beträgen enthalten. Der Sonderausgabenabzug wird gewährt, wenn er für den Berechtigten aufgrund seiner individuellen Einkommenssituation zu einer zusätzlichen Steuerersparnis führt. Ist dies der Fall, erhält der Begünstigte die über die bereits gewährten Zulagen hinausgehende Steuerersparnis automatisch im Rahmen seiner Einkommensteuerveranlagung.

Steuerlich geförderte Höchstgrenzen:

- ab dem Jahr 2008 2.100 Euro p.a.

Gesamtförderung

Summe aus Grund- und Kinderzulage sowie Steuerersparnis.

Förderquote

Die Förderquote bezeichnet den Anteil der Gesamtförderung (dargestellt in Prozent) an der Gesamtsparleistung.

Beispiel

Gesamtsparbeitrag: 280 Euro

Gesamtförderung: 130 Euro

Förderquote: ca. 46 %, d.h. 46 % der gesamten Beiträge, die in das Altersvorsorgeprodukt fließen, werden vom Staat getragen.

Mindesteigenbeitrag

Um in den vollen Genuss der staatlichen Zulagen zu kommen, muss in jedem Fall ein Mindesteigenbeitrag geleistet werden.

Dieser ergibt sich aus der Differenz zwischen dem Mindesteigenbeitrag (s.u.) und den Zulagen. Wenn Sie den Mindesteigenbeitrag nicht vollständig leisten, dann wird die Zulage nach dem Verhältnis der von Ihnen geleisteten Eigenbeiträge in dem Altersvorsorgevertrag zum Mindestbeitrag gekürzt. Wenn Sie z.B. nur 60% des Mindesteigenbeitrages geleistet haben, so erhalten Sie 60% der vollen Zulage.

Mindestbeitrag

Der Mindestbeitrag beträgt 4% (maximal jedoch 2.100 Euro p.a.) der beitragspflichtigen Einnahmen zur gesetzlichen Rentenversicherung des Vorjahres, mind. jedoch 60 € pro Jahr.

Fördertabellen

In der ersten Tabelle finden Sie die Ergebnisse, die auf Basis der von Ihnen gewählten Vorgabe zur Eigenbeitragsermittlung berechnet wurden. In der zweiten Tabelle sehen Sie zum Vergleich, welchen Eigenbeitrag Sie zum Erreichen der maximalen staatlichen Förderung einzahlen müssten.

Voraussichtliche Rente auf Basis des garantierten Altersvorsorgevermögens

Diese bezeichnet die voraussichtliche monatliche Mindestrentenleistung auf Basis der eingezahlten Eigenbeiträge (gefördert und ungefördert), Grundzulage und Kinderzulage sowie ggf. Vermögen aus Übertragung.

Voraussichtliche Grundrente

Zusätzlich wird eine Grundrente (voraussichtliche Grundrente) ausgewiesen. Diese stellt die monatliche Mindestrentenleistung ohne zusätzliche Wertentwicklung in der Auszahlungsphase dar.

Voraussichtliche monatliche Rente

Das Vermögen für die Rente (voraussichtliche monatliche Rente) setzt sich aus Ihrer geförderter Sparleistung - bestehend aus Eigenbeitrag, Grundzulage und Kinderzulage und/oder Ihren ungeförderten Beiträgen sowie der zu erwartenden Wertentwicklung Ihrer Anlagen zusammen. Für die voraussichtliche Rente in der Auszahlungsphase wird eine Entwicklung von 5% p.a. angenommen.

Berufseinsteiger-Bonus

Den „Berufseinsteiger-Bonus“ in Höhe von 200 EUR erhalten Zulageberechtigte, die für ein Beitragsjahr ab dem Jahr 2008 einen Zulageantrag stellen und die zu Beginn des Beitragsjahres das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Der „Berufseinsteiger-Bonus“ wird ohne gesonderten Antrag für das erste nach dem 31.12.2007 beginnende Beitragsjahr gewährt, für das eine Altersvorsorgezulage beantragt wird.

Bei der Berechnung des Mindesteigenbeitrages wird der „Berufseinsteiger-Bonus“ wie die Zulagen berücksichtigt.

Datum:

Seite:

Wichtige Hinweise zur Berechnung der individuellen DWS RiesterRente Premium

Die dargestellten möglichen Rentenzahlungen in der Zukunft basieren auf der Annahme gleichbleibender Wertsteigerungen der aufgrund der eingezahlten Beiträge erworbenen Fondsanteile. Unter eingezahlten Beiträgen werden Eigenbeiträge und die Zulagen, deren Zufluss einmal jährlich im Juni des Folgejahres erfolgt, verstanden. Sie dienen ausschließlich Illustrationszwecken. Hierbei wird unterstellt, dass die Wertsteigerung in der Ansparphase im Durchschnitt bei 4%, 6%, 8% oder einem frei wählbaren %-Satz (max. 10 %) liegt. Ferner wird für die Auszahlungsphase der RiesterRente Premium eine Nettowertentwicklung des Guthabens von 5% unterstellt (voraussichtliche monatliche Rente). Zusätzlich wird eine Grundrente (voraussichtliche Grundrente) ausgewiesen. Diese stellt die monatliche Mindestrentenleistung ohne zusätzliche Wertentwicklung in der Auszahlungsphase dar. Bei der voraussichtlichen monatlichen Rente handelt es sich um einen Durchschnittswert bei einer angenommenen Nettowertentwicklung von 5% während des Kapitalauszahlplans. Ebenfalls wird eine Voraussichtliche Rente auf Basis des garantierten Altersvorsorgevermögens ausgewiesen. Diese bezeichnet die monatliche Mindestrentenleistung auf Basis der eingezahlten Eigenbeiträge (gefördert und ungefördert), Grundzulage und Kinderzulage sowie ggf. Vermögen aus Übertragung (wenn ein Anbieterwechsel erfolgte).

Die Illustration der RiesterRente Premium schließt die Abschluss- und Vertriebskosten sowie Depotgebühren ein, um gemäß den Anforderungen des AltZertG eine umfassende Kostentransparenz zu gewährleisten. Die Berechnung der Renten aus dem Fondsentnahmeplan erfolgt nach Abzug eines Beitrages für die private Rentenversicherung ab 85 Jahren. Diese ist so errechnet, dass sie in gleicher Höhe wie die Grundrente aus dem Auszahlplan monatlich erfolgen kann. Die tatsächlichen Rentenzahlungen aus dem Fondsentnahmeplan bis zum vollendeten 85. Lebensjahr werden voraussichtlich nicht nur in gleich bleibender Höhe geleistet, sondern können zusätzlich aus variablen Teilraten bestehen. Ab dem vollendeten 85. Lebensjahr erfolgen die Rentenleistungen aus einer privaten Rentenversicherung, die eine Rente in gleich bleibender oder steigender Höhe auszahlt.

Bisherige und künftige Wertsteigerungen können daraus nicht abgeleitet werden. Die tatsächlichen Ergebnisse werden mit großer Wahrscheinlichkeit höher oder niedriger sein als die angegebenen Werte. Die Leistungen werden sich auch dann von den angegebenen Werten unterscheiden, wenn die tatsächliche Wertsteigerung in der Ansparphase über mehrere Jahre im Durchschnitt 4%, 6%, 8% oder 10% beträgt, jedoch für einzelne Einzahlungsjahre höher oder niedriger ausfällt.

Der Berechnung der voraussichtlichen/ unverbindlichen Rentenleistungen liegt die Annahme zugrunde, dass die angegebenen Eigenbeiträge während der Ansparphase eingehalten werden und unverändert bleiben. Jede sonstige Veränderung der Beitragszahlung, z.B.

- durch Änderung des von Ihnen gezahlten Beitrages bezüglich der Höhe und Regelmäßigkeiten,
- durch Zuzahlungen,
- des tatsächlichen Eingangs der Zulagen,
- der Höhe der Zulagen,

führt zu einer veränderten Entwicklung des Altersvorsorgevermögens und damit der voraussichtlichen/unverbindlichen Rentenleistungen.

Bei der Berechnung der Grundrente und der voraussichtlichen / unverbindlichen Rentenleistungen wurden die - entsprechend den individuellen Angaben - berechneten staatl. Zulagen berücksichtigt. Bei unserer Berechnung haben wir vereinfachend angenommen, dass die für die jeweiligen Kalenderjahre dokumentierten staatlichen Zulagen jeweils im Juni eines Folgejahres von der zentralen Zulagenstelle Deutsche Rentenversicherung auf Ihren DWS Altersvorsorgevertrag gezahlt werden und somit das Altersvorsorgevermögen erhöhen. Der tatsächliche Termin, an dem diese überwiesen werden, hängt jedoch vom Zeitpunkt der Abgabe Ihres Zulaganantrages und

der Bearbeitung durch die Deutsche Rentenversicherung Bund ab und wird daher in der Regel von unserer Annahme abweichen. Durch den tatsächlichen Zeitpunkt des Zuflusses der staatl. Förderung in Ihren Altersvorsorgevertrag wird auch die Höhe der voraussichtlichen / unverbindlichen Rentenleistungen beeinflusst.

Weichen die künftigen tatsächlichen Verhältnisse von den hier zugrunde liegenden individuellen Angaben und vereinfachten Annahmen ab, führt dies zu einem abweichenden Zahlungsverlauf und damit zu einer veränderten Entwicklung des Vertragsguthabens und der voraussichtlichen / unverbindlichen Rentenleistungen.

Hinweise zur Berechnung des Eigenbeitrags, der Zulagen und der zusätzlichen Steuerersparnis:

- » Die Berechnungen erfolgen auf der Basis Ihrer Angaben, die für die Zukunft hochgerechnet werden. Änderungen in Ihren persönlichen Verhältnissen machen eine Neuberechnung notwendig.
- » Abweichungen zwischen Bruttojahresarbeitslohn und beitragspflichtigen Einnahmen im Sinne des § 86 Abs. 1 EStG wurden vernachlässigt.
- » Zum Erhalt der vollen Zulage ist ein Mindesteigenbeitrag notwendig. Wird weniger als dieser Beitrag in die Anlage eingezahlt, verringert sich die Zulage im gleichen Verhältnis.
- » Berechnung der Kinderzulage: Erreichen die Kinder das Alter, in dem der Anspruch auf Kinderzulage entfällt, wird ab dem Folgejahr, nach dem der Kindergeldanspruch erlischt, keine Kinderzulage mehr gewährt
- » Die vom Förderrechner ermittelten Werte stellen Modell-Berechnungen dar. Für Sie heißt das: Ändern sich Ihre Verhältnisse in der Zukunft, so kommt es entsprechend zu abweichenden Förderungsverläufen. Es kann nicht garantiert werden, dass die heute für Sie ermittelten Eigenbeiträge auch in Zukunft zu einer maximalen steuerlichen Förderung führen. Aus der unverbindlichen Berechnung können daher keine Rechtsansprüche abgeleitet werden.

Bei einem Anbieterwechsel kann das Guthaben aus einem vorhandenen Riestervertrag in die Angebotsberechnung der DWS RiesterRente Premium mit einbezogen werden. Bitte beachten Sie, dass bei einem Anbieterwechsel ggf. Übertragungs- und Stornogebühren beim Erstanbieter anfallen können. Bei einer Übertragung des Riestervertrages verzichten Sie ggf. auf mögliche Überschüsse zum Ende der Laufzeit. Für den erneuten Vertragsabschluss fallen i.d.R. weitere Vertriebskosten an. Des weiteren reduziert sich ggf. die ursprünglich vom Erstanbieter genannte Garantie (bspw. durch bereits angefallene und durch die Wertentwicklung des Vertrages nicht kompensierte Kosten). Daher kann das hier im Angebot dargestellte neue garantierte Altersvorsorgevermögen niedriger ausfallen als das vom Erstanbieter. Für die Übertragung des Guthabens aus einem bestehenden Riester-Altvertrag zur DWS werden Seitens der DWS keine erneuten Abschluss- und Vertriebsgebühren erhoben. Die DWS Investment GmbH sagt zu, dass dem Anleger vorbehaltlich einer Reduzierung bei Teilkündigung (Nr. 10.2) zum Beginn der Auszahlungsphase mindestens der Betrag der von ihm eingezahlten Altersvorsorgebeiträge zuzüglich Zulagen für die Auszahlungsphase zur Verfügung steht. Bei der Beispielrechnung wird davon ausgegangen, dass übertragenes Vermögen bereits die Beiträge für das laufende Jahr beinhaltet. Dementsprechend wird eine mögliche Sonderzahlung im ersten Jahr zum Auffüllen des Vertrags bei der Berechnung nicht berücksichtigt. In die Berechnung wird für das erste Beitragsjahr somit davon ausgegangen, dass der notwendige Beitrag für den Erhalt der vollen Zulage bzw. max. Förderung erreicht wurde.

Datum:

Seite:

Kurzangaben zu steuerrechtlichen Vorschriften

Die folgenden Aussagen zu den steuerlichen Vorschriften gelten nur für Anleger, die in der Bundesrepublik Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig sind.

Ansparphase

Die steuerliche Förderung der Altersvorsorgebeiträge in der Ansparphase zugunsten des DWS Altersvorsorgevertrages hängt sowohl von der Höhe der Beitragszahlungen als auch den maßgebenden Einnahmen des Anlegers ab. Unmittelbar förderberechtigt sind in einer inländischen gesetzlichen Rentenversicherung Pflichtversicherte sowie diesen gleich gestellte Personen nach § 10 a Abs. 1 EStG. In der Regel nicht förderberechtigt sind Personen, die in einem ausländischen gesetzlichen Rentenversicherungssystem pflichtversichert sind. Für die Gewährung einer ungekürzten Zulage ist die Erbringung eines Mindesteigenbeitrags des Anlegers erforderlich. Dieser beträgt für Pflichtversicherte 4 % der in der gesetzlichen Rentenversicherung beitragspflichtigen Einnahmen des Vorjahrs, mindestens jedoch 60,- EUR. Ein Sonderausgabenabzug nach § 10 a EStG wird nur berücksichtigt, wenn dies günstiger ist als der Anspruch auf Zulage. Der Sonderausgabenabzug setzt die Einwilligung des Anlegers in die Übermittlung bestimmter Daten voraus. Die Höhe der abzugsfähigen Sonderausgaben ist auf 2.100,- EUR begrenzt.

Auszahlungsphase

Leistungen aus dem Altersvorsorgevertrag werden in der Regel erst in der Auszahlungsphase als sog. sonstige Einkünfte (§ 22 Nr. 5 EStG) besteuert. Der Umfang der Besteuerung richtet sich danach, ob die in der Ansparphase eingezahlten Beträge in vollem Umfang, nur teilweise oder gar nicht steuerlich begünstigt worden sind. In der Auszahlungsphase wird auf die erhaltenen Leistungen kein Sparer-Pauschbetrag nach § 20 Abs. 9 EStG gewährt; lediglich der Werbungskostenpauschbetrag nach § 9 a Satz 1 Nr. 3 EStG in Höhe von derzeit 102,- EUR kommt zum Ansatz.

Geförderte Beiträge

In der Auszahlungsphase voll besteuert werden Leistungen, die auf sog. geförderten Beiträgen beruhen. Somit unterliegen auch die aus geförderten Beiträgen erzielten Wertsteigerungen der vollen Besteuerung in der Auszahlungsphase. Geförderte Beiträge umfassen die geleisteten Eigenbeiträge des Vertragspartners zuzüglich der für das Beitragsjahr zustehenden Altersvorsorgezulage, soweit sie den Höchstbetrag nach § 10 a EStG nicht übersteigen, mindestens jedoch die gewährten Zulagen und die geleisteten Sockelbeiträge i. S. d. § 86 Abs. 1 Satz 4 EStG. Soweit Altersvorsorgebeiträge zugunsten des Vertrags als Sonderausgaben berücksichtigt werden, für den keine Zulage beantragt wird oder der als weiterer Vertrag nicht mehr zulagebegünstigt ist, gehören diese Beiträge ebenfalls zu den geförderten Beiträgen.

Nicht geförderte Beiträge

Soweit Leistungen in der Auszahlungsphase auf nicht geförderten Beiträgen beruhen, ist der Unterschiedsbetrag zwischen der ausgezahlten Leistung und den auf sie entrichteten Beträgen zu versteuern. Der Unterschiedsbetrag ist nur hälftig zu besteuern, wenn eine Auszahlung nach Vollendung des 62. Lebensjahres und nach Ablauf von zwölf Jahren seit Vertragsschluss erfolgt. Zu den nicht geförderten Beiträgen gehören z. B. Zahlungen, für die der Anleger keine Altersvorsorgezulage und keinen steuerlichen Vorteil aus dem Sonderausgabenabzug nach § 10 a EStG erhalten hat oder Überzahlungen, d. h. Zahlungen, die den Höchstbetrag nach § 10 a EStG übersteigen bzw. Zahlungen innerhalb eines Beitragsjahres, in denen der Anleger nicht zum begünstigten Personenkreis gehört. Auf nicht geförderten Beiträgen beruhende Leistungen, die der Anleger ab Vollendung des 85. Lebensjahres als Leibrente erhält, sind in Höhe des sog. Ertragsanteils von derzeit 5 % zu versteuern (§ 22 Nr. 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb EStG). Soweit der Anleger geförderte als auch nicht geförderte Beiträge zugunsten des Vertrags leistet, sind diese Leistungen aufzuteilen und die Besteuerung erfolgt anteilig entsprechend der Regelungen für geförderte und nicht geförderte Beiträge.

Schädliche Verwendung

Im Falle einer schädlichen Verwendung der Leistungen aus dem Vertrag (Nr. 10 der Besonderen Bedingungen für Altersvorsorgeverträge) sind die Förderungsbeträge zurück zu zahlen und die Besteuerung des übrigen ursprünglich geförderten Vermögens bestimmt sich nach den Regelungen für nicht geförderte Beiträge. In Fällen der Beendigung der unbeschränkten Einkommensteuerpflicht, beispielsweise durch Aufgabe des inländischen Wohnsitzes können die Folgen der schädlichen Verwendung eintreten (vgl. § 95 EStG). Die Auszahlung von Vermögen, das aus nicht geförderten Beiträgen stammt, stellt keine schädliche Verwendung dar.

Steuerliche Hinweise zum Thema Wohnriester

Die folgenden Ausführungen beziehen sich allein auf gefördertes Altersvorsorgevermögen.

Begünstigte Entnahmemöglichkeit

Der unmittelbar Zulageberechtigte kann entweder bis zu max. 75 % (Teilentnahme) oder 100 % des in einem Altersvorsorgevertrag angesparten und geförderten Altersvorsorgevermögens für die

1. Anschaffung (Kauf) bzw. Herstellung (Bau) oder
2. Entschuldung oder
3. Anschaffung von Genossenschaftsanteilen

einer selbstgenutzten, in einem EU- bzw. EWR-Staat belegenen Wohnimmobilie als Hauptwohnung (insbesondere Wohnung in eigenem Haus oder Eigentumswohnung, oder Genossenschaftswohnungen) verwenden („wohnungswirtschaftliche Verwendung“). Eine Verpflichtung zur Rückführung des für diese Zwecke entnommenen sog. Altersvorsorge-Eigenheimbetrags in einen Altersvorsorgevertrag besteht dabei nicht. Diese Regelung gilt auch für bereits bestehende Verträge. Eine Entnahme von geförderten Altersvorsorgevermögen für die Anschaffung oder zur Herstellung einer Wohnung sowie zum Erwerb von Geschäftsanteilen an einer eingetragenen Genossenschaftswohnung ist nur bis zu Beginn der Auszahlungsphase möglich und setzt eine zeitlich unmittelbare Verwendung der Mittel voraus. Eine Entnahme von geförderten Altersvorsorgevermögen zur teilweisen oder vollständigen Entschuldung einer Wohnung ist zu Beginn der Auszahlungsphase möglich und kann mit einer einmaligen Teilkapitalauszahlung i. H. v. bis zu 30 % des zur Verfügung stehenden Kapitals kombiniert werden.

Nachgelagerte Besteuerung

Das in der selbst genutzten Wohnung gebundene geförderte Altersvorsorgevermögen wird nachgelagert, d. h. i. d. R mit Eintritt in die Auszahlungsphase, besteuert. Die nachgelagerte Besteuerung erfolgt nicht durch Erfassung eines fiktiven Mietvorteils, sondern bemisst sich anhand der in das sog. Wohnförderkonto eingestellten Beträge. Hierzu gehört insbesondere der Altersvorsorge-Eigenheimbetrag. Der Gesamtbetrag des Wohnförderkontos ist jährlich um 2 % zu erhöhen (fiktive Verzinsung) und ist Grundlage für die spätere nachgelagerte Besteuerung. Nach Wahl des Zulageberechtigten erfolgt die nachgelagerte Besteuerung zum individuellen Steuersatz als sukzessive- oder Einmalbesteuerung. Bemessungsgrundlage für die sukzessive nachgelagerte Besteuerung ist der sog. Verminderungsbeitrag nach § 92 a Absatz 2 Satz 5 EStG. Dieser Betrag stellt eine jährliche Teilauflösung des Wohnförderkontos dar und ergibt sich, indem zum vertraglich vereinbarten Beginn der Auszahlungsphase der im Wohnförderkonto eingestellte Gesamtbetrag zu gleichen Teilen auf die Jahre bis zur Vollendung des 85. Lebensjahres verteilt wird. Je nach Beginn der Auszahlungsphase erstreckt sich die Besteuerung in diesem Fall über einen Zeitraum von 17 bis 25 Jahren. Bemessungsgrundlage für die Einmalbesteuerung ist der sog. Auflösungsbeitrag nach § 92 a Absatz 2 Satz 6 EStG, welcher den Stand des Wohnförderkontos zu Beginn der Auszahlungsphase und somit das in der Wohnimmobilie gebundene, steuerlich geförderte Kapital zu Beginn der Rentenphase widerspiegelt. Der Auflösungsbeitrag unterliegt i. H. v. 70 % der Besteuerung. Für die Einmalbesteuerung hat der Zulageberechtigte einen Antrag beim Anbieter oder der Zulagenstelle für Altersvermögen, wenn diese das Wohnförderkonto führt, spätestens zu Beginn der Auszahlungsphase zu stellen. Ferner verpflichtet sich der Steuerpflichtige im Falle der Einmalzahlung die Wohnung mind. 20 Jahre lang zu behalten.

Aufgabe der Selbstnutzung

Gibt der Zulageberechtigte die Selbstnutzung der geförderten Wohnung in der Ansparphase oder im Falle der sukzessiven Besteuerung auch in der Auszahlungsphase nicht nur vorübergehend auf, ist das Wohnförderkonto aufzulösen. Der in das Wohnförderkonto eingestellte Betrag ist in diesem Fall sofort zu besteuern. Eine Progressionsmilderung ist insoweit nicht vorgesehen. Gibt der Zulageberechtigte die Selbstnutzung der geförderten Wohnung im Falle der Einmalbesteuerung innerhalb einer Frist von 20 Jahren nicht nur vorübergehend auf, ist der bisher noch nicht besteuerte Betrag gestaffelt nach der Halte dauer im Zeitpunkt der Aufgabe der Selbstnutzung eineinhalbfach (innerhalb eines Zeitraums von zehn Jahren ab Beginn der Auszahlungsphase) oder einfach (zwischen dem zehnten und 20. Jahr) der Besteuerung zu unterwerfen (vgl. § 22 Nr. 5 Satz 6 EStG). Der Zulageberechtigte hat die Aufgabe der Selbstnutzung der das Wohnförderkonto führenden Stelle unverzüglich anzuzeigen.

Tod des Zulageberechtigten

Mit dem Tod des Zulageberechtigten wird die Selbstnutzung der Wohnimmobilie aufgegeben. Bei Aufgabe der Selbstnutzung einer Wohnimmobilie durch Tod des Zulageberechtigten erfolgt keine Rückforderung von Zulagen und / oder steuerlicher Förderung. Sofern zu diesem Zeitpunkt noch ein Wohnförderkonto geführt wird, ist dieses aufzulösen. Der Auflösungsbeitrag ist noch dem Erblasser zuzurechnen, so dass in dessen letzter Einkommensteuererklärung die nachgelagerte Besteuerung vorgenommen wird. Im Falle der Einmalbesteuerung führt der Tod des Zulageberechtigten nicht zu einer nachgelagerten Besteuerung des noch nicht erfassten Betrages.

Die steuerlichen Ausführungen basieren auf der derzeit bekannten Rechtslage. Es kann keine Gewähr dafür übernommen werden, dass sich die steuerliche Beurteilung durch Gesetzgebung, Rechtsprechung oder Erlasse der Finanzverwaltung nicht ändert. Solche Änderungen können auch rückwirkend eingeführt werden und die oben beschriebenen steuerlichen Folgen nachteilig beeinflussen.

Diese Zusammenfassung erhebt nicht den Anspruch, sämtliche steuerliche Aspekte zu behandeln, die aufgrund der persönlichen Umstände des einzelnen Anlegers von Bedeutung sein können. Interessierten Anlegern wird daher empfohlen, sich von einem Angehörigen der steuerberatenden Berufe beraten zu lassen.